

# Löhne und kollektivvertragliche Bestimmungen für Arbeiter im Vorarlberger Gastgewerbe

**gültig ab 01.07.2012**

Die Kollektivvertragslöhne in der Höhe von € 1.205,--, € 1207,--, € 1208,-- werden um 3 % und alle übrigen Löhne um 3,45 % erhöht und sind bis 30.04.2013 gültig. Die Beträge werden jeweils kaufmännisch auf **ganze Eurobeträge** gerundet.

Die kollektivvertraglichen Lehrlingsentschädigungen (Koch/Restaurantfachmann/Systemgastronom/Gastronomiefachmann) werden jeweils um € 40,-- angehoben.

Die Regelung zur 4 Tage Woche im Kollektivvertrag wird gestrichen. Dies bedeutet, dass die freien Tage nicht zwingend aufeinander folgen müssen, sondern frei eingeteilt werden können.

Die Berufsbezeichnungen und Lohnpositionen in der Lohnliste gelten für weibliche und männliche Arbeitnehmer gleichermaßen.

## **Fremdsprachenzulage (Punkt 8. lit. i Kollektivvertrag)**

Die Fremdsprachenzulage beträgt € 30,--.

## **Dienstkleidungs pauschale (Punkt 8. lit. j Kollektivvertrag)**

Das Dienstkleidungs pauschale für Lehrlinge (Koch, Restaurantfachmann, Systemgastronom) beträgt € 35,20 und beim Gastronomiefachmann € 52,80.

## **Nachtarbeitszuschlag (Punkt 9 Kollektivvertrag)**

Der Nachtarbeitszuschlag beträgt € 20,70.

## **Teilzeitbeschäftigung (Punkt 6 lit. a - e Kollektivvertrag):**

- a Werden Arbeitnehmer kürzer als die tägliche oder wöchentliche Normalarbeitszeit beschäftigt, liegt Teilzeitbeschäftigung vor.
- b Der Mindestlohn für fallweise Beschäftigte i.S. des § 471 b ASVG beträgt 120 % des kollektivvertraglichen Mindestlohnes für die entsprechende Beschäftigungsgruppe.
- d Im Falle einer Teilzeitbeschäftigung bleibt die Anwendung des von den kollektivvertragsschließenden Parteien jeweils vereinbarten Lohnabkommens jedenfalls unberührt.
- e Während der Zeit der Weiterverwendung von ausgelernten Lehrlingen im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes 1969 (BAG), BGBl 1969/142 idF BGBl I 79/2003, ist Teilzeitbeschäftigung nicht zulässig.

## **Mahlzeiten und Wohngelegenheiten (Punkt 11 Kollektivvertrag)**

Die Inanspruchnahme von Mahlzeiten und Wohngelegenheiten im Betrieb bleibt der freien Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorbehalten.

Für Unterkunft, Beheizung und Beleuchtung können monatlich € 7,27 einbehalten werden.

Bei Inanspruchnahme des Quartiers im Betrieb des Arbeitgebers dürfen bei Lehrlingen € 2,18 im Monat einbehalten werden.

## **Dienstzeitzulage (Punkt 10 Kollektivvertrag)**

Als Anerkennung für langjährige Dienste im selben Betrieb erhöht sich der kollektivvertragliche Mindestlohn gemäß dem Kollektivvertrag für Arbeiter vom 01.Mai 2010

1. nach einer ununterbrochenen Dienstzeit (einschließlich Lehrzeit) von 3 Jahren auf 101,50 %
2. nach einer ununterbrochenen Dienstzeit (einschließlich Lehrzeit) von 6 Jahren auf 103,00 %
3. nach einer ununterbrochenen Dienstzeit (einschließlich Lehrzeit) von 9 Jahren auf 104,50 %
4. nach einer ununterbrochenen Dienstzeit (einschließlich Lehrzeit) von 12 Jahren auf 106,00 %
5. nach einer ununterbrochenen Dienstzeit (einschließlich Lehrzeit) von 15 Jahren auf 107,50 %
6. nach einer ununterbrochenen Dienstzeit (einschließlich Lehrzeit) von 18 Jahren auf 109,00 %
7. nach einer ununterbrochenen Dienstzeit (einschließlich Lehrzeit) von 21 Jahren auf 110,50 %

## **Lehrlingsentschädigungen für Koch, Restaurantfachmann, Systemgastronom, Gastronomiefachmann, Hotel- und Gastgewerbeassistent:**

1. Lehrjahr	€	574,00
2. Lehrjahr	€	640,00
3. Lehrjahr	€	768,00
4. Lehrjahr	€	827,00

Service	Garantielohn		Festlohn	
	Monatslohn €	Stundenlohn €	Monatslohn €	Stundenlohn €
1.1. Maitre d'hôtel, Oberkellner mit mindestens 5 Servierkräften	1.557,00	9,00	1769,00	10,23
1.2. Maitre d'hôtel-Stellvertreter, Oberkellner mit weniger als 5 Servierkräften, Barchef	1.451,00	8,39	1661,00	9,60
1.3. Chef de rang, Abteilungschef, Chef d'etage, Etagenchef, Barmixer, Sommelier (Weinkellner mit LAP im Lehrberuf Restaurantfachmann)	1.345,00	7,77	1502,00	8,68
1.4. Demi-Chef, Chef de rang-Stellvertreter, Restaurantfachmann mit LAP, Systemgastronom mit LAP, Gastronomiefachmann mit LAP	1.293,00	7,47	1450,00	8,38
1.5. Kellner (Servierkraft) ohne LAP, nach 2 Jahren fachlich einschlägiger Praxis mit/ohne Inkasso	1.257,00	7,27	1338,00	7,73
1.6. Kellner (Servierkraft) ohne LAP, bis 2 Jahre fachlich einschlägiger Praxis mit/ohne Inkasso	1.241,00	7,17	1287,00	7,44

### Küche

2.1. Chef de cuisine, Küchenchef mit mindestens 5 Küchen- (Koch-, Kochvorbereitungs-) kräften *, Küchenleiter			1931,00	11,16
2.2. Küchenchef mit weniger als 5 Küchen-(Koch-, Kochvorbereitungs-) kräften*			1825,00	10,55
2.3. Souschef, Küchenchefstellvertreter, Chef de partie, Chefpatissier, Tournant			1632,00	9,43
2.4. für ausl. Spezialitäten, Alleinkoch, Gastronomiefachmann, Küchenwirtschafter, Küchenfleischer,			1546,00	8,94
2.5. Koch und Gastronomiefachmann mit LAP, 2. Fleischer, 2. Bäcker, 2. Konditor m.einschl. LAP			1386,00	8,01
2.6. Koch ohne LAP, nach 2 Jahren fachlich einschlägiger Praxis			1308,00	7,56
2.7. Koch ohne LAP, bis 2 Jahre fachlich einschlägiger Praxis			1287,00	7,44

\* Keine Küchenkräfte sind Lehrlinge, Abwäscher und Reinigungskräfte

### Beherbergung

3.1. Chefportier (Chefrezeptionist)			1673,00	9,67
3.2. Alleinportier (Alleinrezeptionist), Tag- und Nachtportier (-rezeptionist)			1460,00	8,44
3.3. Portiergehilfe (Rezeptionsgehilfe), Lohndiener			1328,00	7,68
3.4. Zimmerdienst, nach 2 Jahren fachlich einschlägiger Praxis			1308,00	7,56
3.5. Zimmerdienst, bis 2 Jahre fachlich einschlägiger Praxis			1287,00	7,44

### Andere Tätigkeiten

4.1. Gouvernante, Hausdame, Beschließerin (Hotel/Wäsche), Animateur (Freizeitbetreuer) mit Fachausbildung, Kinderbetreuer mit Fachausbildung, geprüfter Bademeister, Sicherheitsdienst (Security) mit Fachausbildung, Abfallbewirtschafter mit Fachausbildung			1502,00	8,68
4.2. Animateur (Freizeitbetreuer) ohne Fachausbildung, Kinderbetreuer ohne Fachausbildung, Sicherheitsdienst (Security) ohne Fachausbildung, Näherin mit einschlägiger LAP, Wagenmeister mit Führerschein, Speisenzusteller mit Führerschein, Keller-, Schank-, Buffethilfe mit Inkasso, Schank-, Buffetkassier, Restaurantkassier, Selbstbedienungskassier, Küchenkassier, Kaffeehauskassier, Bad-, Saunakassier			1287,00	7,44
4.3. Keller-, Schank-, Buffethilfe ohne Inkasso, Wäscherin, Büglerin, Näherin, Badewart ohne Bademeisterprüfung, Saunawart, Abfallbewirtschafter ohne Fachausbildung, Speisenzusteller ohne Führerschein			1273,00	7,36
4.4. Hilfskräfte in allen Bereichen, z.B. Küchenhilfe, Abwäscher, Abräumer, Lagergehilfe, Raumpfleger, Garderobier, Toilettendienst, Türsteher, Parkplatzwächter			1241,00	7,17

LAP=Lehrabschlussprüfung

Stundenlohn = Monatslohn : 173

Überstundenzuschlag generell 50 %